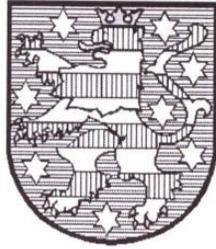




Beglaubigte Abschrift

1 E 1548/18 We

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwältin Zimmermann,
Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach

gegen

den Landkreis Nordhausen,
vertreten durch den Landrat,
Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen,

- Antragsgegner -

wegen

Führung eines Fahrtenbuchs
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Schaupp,
den Richter am Verwaltungsgericht Heinz und
den Richter am Verwaltungsgericht Erlenkämper

am 12. September 2018 **beschlossen:**

1. Auf den Antrag des Antragstellers wird die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Fahrtenbuchauflage des Antragsgegners vom 15.08.2018 wiederhergestellt.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 4.800,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der zulässige Antrag ist begründet.

Dem Bescheid vom 15.08.2018 fehlt bezüglich der Grundverfügung (Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuches) die in § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO vorgeschriebene Begründung. Nach dieser Vorschrift ist im Falle des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, in dem die sofortige Vollziehung einer angeordneten Maßnahme - wie hier - im öffentlichen Interesse von der begründenden Behörde angeordnet wird, das besondere Interesse einer sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Dazu ist es aber notwendig, um das Erfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO der Begründung speziell des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes nicht leer laufen zu lassen, dass dieses Begründungselement von der allgemeinen Begründung des Verwaltungsakts an sich, deren Notwendigkeit sich bereits aus § 39 Abs. 1 ThürVwVfG ergibt, abgehoben ist. Es muss mithin deutlich erkennbar sein, etwa durch einen Hinweis auf § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO oder auf das dort angesprochene besondere Interesse, dass mit diesen Ausführungen die Anordnung des Sofortvollzuges eigenständig begründet werden soll.

Daran fehlt es in dem angegriffenen Bescheid völlig. Soweit unter dem Unterabschnitt "Begründung" Ausführungen gemacht werden, beziehen sich diese ausschließlich auf die Verpflichtung zum Führen des Fahrtenbuches. Sofern überhaupt die ausgesprochene Anordnung des Sofortvollzuges erwähnt wird belässt es die "Begründung" mit der bloßen Behauptung, dass die Anordnung des Sofortvollzuges im öffentlichen Interesse liege (vgl. Blatt 2 des Bescheides, letzter Satz). Dies ist in Ansehung von § 80 Abs. 3 VwGO nicht ausreichend.

Angesichts des oben dargelegten Begründungsmangels war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuches wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 52, 53 GKG. Die Kammer hat entsprechenden des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt in Kopp/Schenke, VwGO, 20. Auflage, zu § 164 Unterpunkt 46.11) für jeden Monat in dem das Fahrtenbuch geführt werden soll einen Streitwert von 400,00 €

angesetzt. Angesichts der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache durch das Eilverfahren infolge Zeitablaufes war keine weitere Reduzierung dieses Wertes vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Beschlusses zu **begründen**. Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit der Beschwerdeeinlegung erfolgt - beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzureichen.

Gegen die **Festsetzung des Streitwertes** in dem Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wobei es insoweit einer Begründung nicht bedarf.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ferner muss der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigen.

Hinweis: Für das Beschwerdeverfahren (mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde) besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

Schaupp

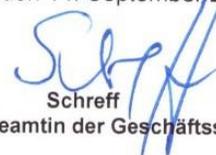
Heinz

Erlenkämper

Beglaubigt:

Weimar, den 14. September 2018




Schreff

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle